



Brüssel, den 17. November 2023  
(OR. en)

15464/23

ENT 242  
MI 980  
COMPET 1117  
ENV 1308  
DELACT 181

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: ST 13579/23 + ADD 1 - C(2023) 6388 Final  
Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 27.9.2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 hinsichtlich bestimmter Verweise auf die Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und der Verfügbarkeit bestimmter reiner Gase  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2023 gemäß Artikel 23 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013<sup>1</sup> den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 enthält einen falschen Verweis auf die UNECE-Regelung über Geräuschanforderungen für Fahrzeuge der Klassen L4e und L6e-A. Dieser Fehler wurde später berichtet, die entsprechende Änderung wurde jedoch nicht in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 aufgenommen. Der Begriff „Fahrzeuge der Klasse L“ umfasst ein breites Spektrum von Fahrzeugtypen mit zwei, drei und vier Rädern sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (Quads), z. B Straßen-Quads und Vierradmobile.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), letzte konsolidierte Fassung vom 14.11.2020.

3. Mit diesem delegierten Rechtsakt wird auch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 geändert, um der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Unterbrechung der Versorgung mit Heliumgas Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang muss die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 dahingehend geändert werden, dass Stickstoff als optionales Gas in das Gemisch für die Gewinnung von gereinigtem Wasserstoff aufgenommen wird.
4. Die Delegationen wurden am 2. Oktober 2023 ersucht, etwaige Einwände in Bezug auf den Entwurf einer delegierten Verordnung bis zum 31. Oktober 2023 mitzuteilen. Während des gesamten Prüfungszeitraums hat keine Delegation einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen, dass er keine Einwände gegen den Entwurf einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 13579/23 + ADD 1 erhebt, und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 168/2013 nach dem 29. November 2023 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.